

Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

01.10.2014

SpOrt Stuttgart

Vorgesehener Ablauf

- **Ziele der Vereinbarung**
- **Adressaten der Vereinbarung**
- **Bestandteile der Vereinbarung**
- **Interpretationshilfen zur Umsetzung der Vereinbarungen**
- **Verfahren zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses**

Ziele der Vereinbarung

- Zusammenwirken und Verantwortlichkeiten von Träger und Jugendamt sind geregelt
- Abgestimmte Verfahren zur rechtzeitigen Erkennung von Gefährdungssituationen sind entwickelt
- Träger nutzt eigene Leistungspotenziale für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung
- Träger ermöglicht Qualifizierung von Mitarbeitern/-innen für Aufgaben im Kinderschutz

Adressaten der Vereinbarung

- wünschenswert:
alle Träger, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

- verpflichtend:
alle Träger, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind
 - > städtische Mittel vom Jugendamt
 - > Mittel aus Landesjugendplan
 - > Mittel aus Kinder- und Jugendplan des Bundes

Bestandteile der Vereinbarung

- ❑ Anschreiben zu Inhalt und zum Verfahren
- ❑ Vereinbarung zum Schutzauftrag in der Jugendhilfe
- ❑ Anlage 1: Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen
 - > Anhang : - Vorschlag zur Selbstverpflichtungserklärung
 - Anlage zur Vereinbarung als Interpretationshilfe
 - Textvorschlag zum Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
- ❑ Anlage 2: Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Bestandteile der Vereinbarung

- Anlage 3: Raster als Vorschlag zur Dokumentation des Verfahrens nach § 8a SGB VIII (verbleibt beim Träger)
- Anlage 4: Formblatt zur Dokumentation der Einsätze der insoweit erfahrenen Fachkräfte (für das Jugendamt)

Verfahrensschritte bei Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung

- 5 aufeinander aufbauende Verfahrensschritte
 - **Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (mit insoweit erfahrener Fachkraft)**
 - Einbezug der Eltern und der Kinder/Jugendlichen
 - Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen;
Hinweis auf Information des Jugendamtes
 - Information des Jugendamtes über den Stand
 - **Übernahme durch das Jugendamt; Träger bleibt in Mitverantwortung**

Insoweit erfahrene Fachkraft

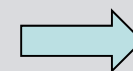
□ Kriterien für die Qualifikation, z.B.

- Kenntnisse über Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Kenntnisse über Ursachen und gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege



Anlage 1 „Begrifflichkeiten ...“ ; Ziff. 6

- ## □ Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft eines anderen Trägers möglich



Anlage 2

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Beschäftigte bei Trägern

- Grundlage: § 72a Abs. 2 SGB VIII
- Verpflichtung des Jugendamtes zum Abschluss einer Vereinbarung mit freien Trägern:

keine hauptamtliche Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

Erweitertes Führungszeugnis

- ❑ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- ❑ Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- ❑ Misshandlung von Schutzbefohlenen
- ❑ Tatbestände gegen die persönliche Freiheit

- ❑ auch Eintragungen unterhalb der so genannten Bagatellgrenze:
 - > Geldstrafen unter 90 € - Tagessatz
 - > Freiheitsstrafe unter 3 Monaten

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Beschäftigte bei Trägern

- **Vorlage** eines erweiterten Führungszeugnisses
 - Von allen Beschäftigten: 3 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung
 - Von allen Neueinstellungen vor Arbeitsaufnahme
 - Von allen Beschäftigten alle 5 Jahre

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Neben- und ehrenamtlich Tätige bei Trägern

- Grundlage: § 72a Abs. 4 SGB VIII
- Verpflichtung des Jugendamtes zum Abschluss einer Vereinbarung mit freien Trägern:

kein Einsatz einschlägig vorbestrafter Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

- **Einsichtnahme** in das erweiterte Führungszeugnis

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Neben- und ehrenamtlich Tätige bei Trägern

- Entscheidung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis je nach

Art, Intensität und Dauer des Kontaktes
mit Kindern oder Jugendlichen

➡ **qualifizierte Kontakte**

- Ggf. Verwendung einer Selbstverpflichtungserklärung bei nicht hinreichender Begründung einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Vgl. Anlage 1: „Begrifflichkeiten, Anmerkungen ...“

Selbstverpflichtungserklärung

für ehrenamtlich- oder nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe

Vor- und Zuname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Einsatzfeld in der Kinder- und Jugendhilfe:

Hiermit versichere ich,

- dass ich nicht wegen folgender Straftaten
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder

- dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der og. Straftaten anhängig sind.

.....
(Datum; Ort)

.....
(Unterschrift)

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Datenschutzbestimmungen

Datenerhebung

- Umstand, dass Einsicht genommen wurde
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Information, ob eine Verurteilung vorliegt

Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

- Interne Dokumentation und Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung → Anlage 3 als Beispiel
- Jährliche Meldung über eine Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft an das Jugendamt → Anlage 4
- Regelmäßiger Austausch zwischen Träger und Jugendamt



Interpretationshilfen zur Umsetzung der Vereinbarung

„Beschäftigte“ in der Kinder- und Jugendhilfe und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

- Alle hauptamtlich Tätigen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und kinder- und jugendnahe Kontakte haben bzw. haben können
- Praktikanten, die länger als 6 Wochen beschäftigt sind; bei Kurzpraktikanten: Selbstverpflichtungserklärung
- Bufdi, FSJ und FÖJ



Interpretationshilfen zur Umsetzung der Vereinbarung

Neben- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe
und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

- Keine pauschale und schematische Einsichtnahme; Prüfung im Einzelfall auf Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- Ehrenamtlichkeit
 - Unentgeltliche Betätigung (inklusive Aufwandsentschädigung)
 - Übertragung einer Funktion oder einer Aufgabe an eine Person; altersunabhängig

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer der Kontakte



Niedrig

Hoch

Art

Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Kein Hierarchie-/Machtverhältnis

Keine Altersdifferenz

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis

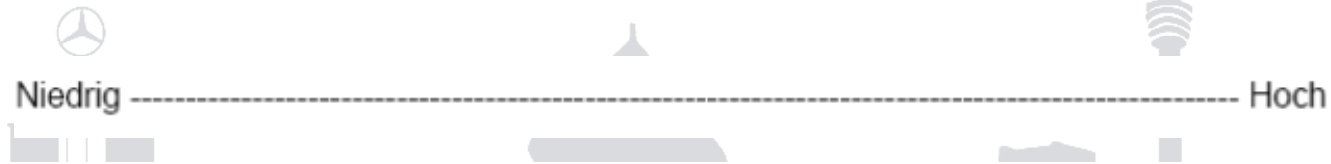
Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses

Signifikante Altersdifferenz

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer der Kontakte



Intensität

Tätigkeit wird gemeinsam mit Anderen wahrgenommen

Sozial offener Kontext hinsichtlich

- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe

Tätigkeit mit Gruppen

Geringer Grad an Intimität/
kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen
(z.B. Körperkontakt)

Tätigkeit wird allein wahrgenommen

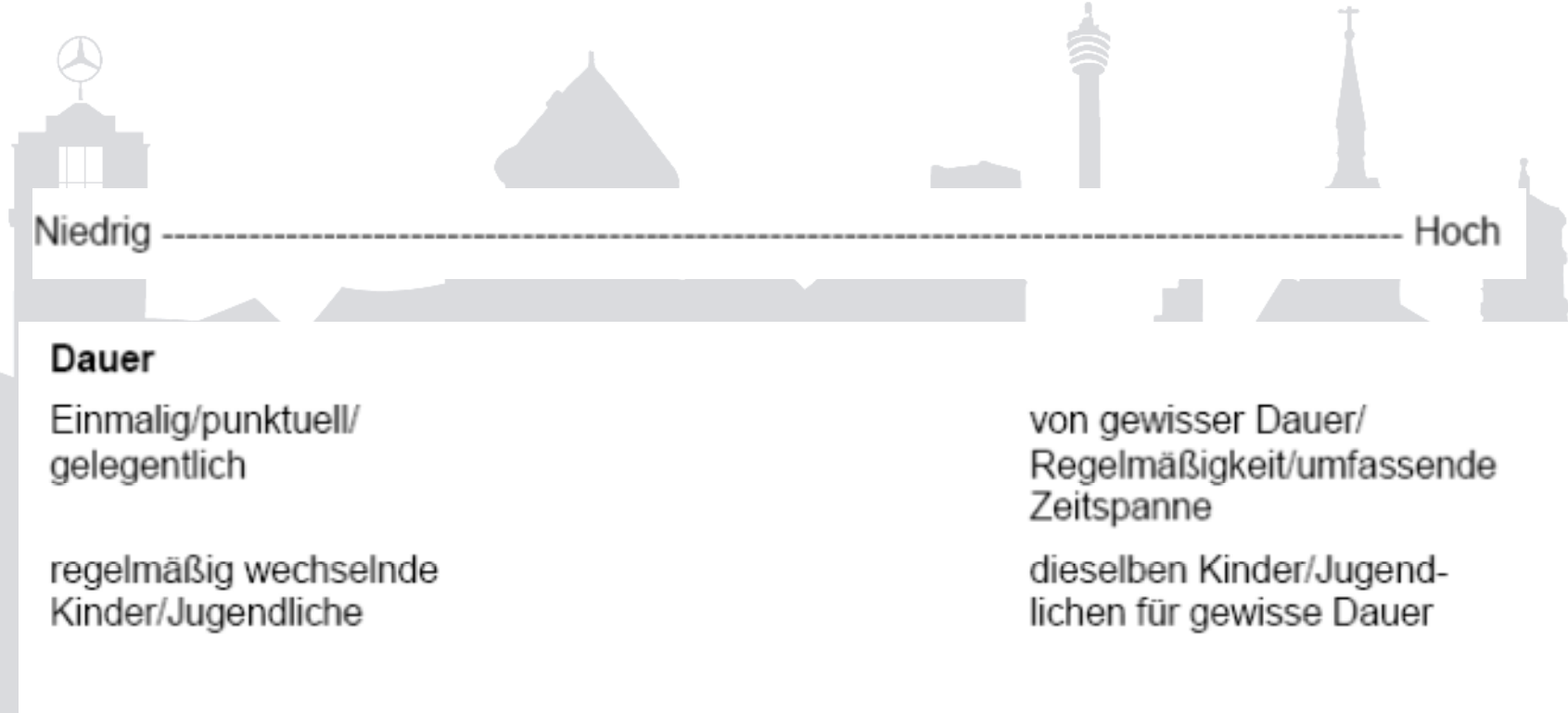
Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich

- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe

Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen

Hoher Grad an Intimität/
Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen
(z.B. Körperkontakt)

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer der Kontakte



Anlage zur Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

Gemeinsam mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart wurden mit den Jugendverbänden am 15. April 2013 im Stadtjugendring Stuttgart folgende Ergänzungen der Vorlage zur Vereinbarung zum Schutzauftrag vom 24.08.2012 getroffen und gelten für die Zielgruppe der ehrenamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendverbandsarbeit in Stuttgart).

***Selbstverpflichtungserklärung**

Für die Mitarbeitenden bei Ferienmaßnahmen wie Waldheimen, Stadtranderholungen oder Wochenendfreizeiten genügt eine **Selbstverpflichtungserklärung**.

***Erweitertes Führungszeugnis**

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses richtet sich nach dem Zeitfenster der Stuttgarter „Auswärtigen Ferienermötung“, d. n. ab einer auswärtigen wochenend- oder Ferienfreizeitmaßnahme von mehr als 4 Tagen Dauer wird ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich.

Ein Führungszeugnis ist ebenso erforderlich bei Einzelbetreuungsmaßnahmen in separaten Räumen, wie Stimmübung, Einzelunterricht, Lernhilfe oder vergleichbaren Einzelbetreuungen.

Qualifizierung

Die Jugendverbände verpflichten sich, für alle ehrenamtlich tätigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durchführen, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung durchzuführen bzw. dafür zu sorgen, dass diese Zielgruppen an Qualifizierungsmaßnahmen bei geeigneten Trägern der Jugendhilfe teilnehmen (der Zeitrahmen wird noch vereinbart).

Dachverbände

Dachverbände in der Jugendverbandsarbeit sind nur für die von ihnen selbst durchgeführten Maßnahmen verantwortlich.


Selbständige Untergliederungen von Dachverbänden in der Jugendverbandsarbeit sind selbstverantwortlich und schließen eine Vereinbarung mit dem Jugendamt, falls intern keine andere Regelung getroffen wird.

Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich einer Landes- oder Bundesregelung.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung werden die Regelungen in der Vereinbarung in einem angemessenen Zeitrahmen zum nächstmöglichen Termin umgesetzt.

*Angeführte Maßnahmen sind Beispiele. Eine Auflistung an dieser Stelle kann nicht abschließend sein.

Verfahren zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses

-  Antragstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde
- Unter Vorlage
 - Gültiger Ausweis
 - Bescheinigung des Trägers, der das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der dieser bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 Pkt. 2 BZRG vorliegen
- Gebührenbefreiung für ehrenamtlich Tätige
- Keine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige

Textvorschlag :

Adresse des Trägers

Zur Vorlage

bei der Meldebehörde


Anlage zum Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG für ...

Die og. Person bewirbt sich bei ...

für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Arbeitsfeld

Hierfür ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII erforderlich. Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Datum, Unterschrift



**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit.**